BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 331 vom 7. Dezember 2002)

Auf Seite 20, in Artikel 19 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 1 wird wie folgt geahndet:“

muss es heißen: „(2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 wird wie folgt geahndet:“